

Mitteilungsvorlage		Drucksachen-Nr : IX-MV/2021/001
Kreisausschuss	nicht öffentlich	17.02.2021
Kreistag	nicht öffentlich	03.03.2021

<p>Tagesordnungspunkt Nebentätigkeiten des Landrates</p>

Sach- und Rechtslage:

I.

Gemäß § 40 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) ist der Beamte grundsätzlich zur Anzeige jeder Nebentätigkeit verpflichtet. Ausnahmen sind die anzeigefreien Nebentätigkeiten nach § 72 Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG).

Zu unterscheiden ist zwischen den Aufgaben, die dem Hauptamt zuzuordnen sind und den Nebentätigkeiten: Zum Hauptamt eines Beamten gehören nach allgemeinen anerkannten beamtenrechtlichen Grundsätzen alle Aufgaben,

- die ihm kraft Gesetzes übertragen wurden (auch kraft Verordnung oder Satzung);
- die ihm im Rahmen der Organisationshoheit durch den Dienstherrn zugewiesen wurden (beim Landrat durch den Kreistag) sowie
- alle anderen Tätigkeiten, die nach dem Sachzusammenhang von den konkret festgelegten Aufgaben nicht getrennt werden können.

Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes (= ein nicht zum Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird) oder einer Nebenbeschäftigung (= ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes).

Öffentliche Ehrenämter gelten nach § 70 Absatz 4 NBG i.V.m. § 2 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) nicht als Nebentätigkeit.

II.

Aufwandsentschädigungen, die für Tätigkeiten im Hauptamt gezahlt werden, sind vollständig an den Dienstherrn abzuführen.

Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die

- im öffentlichen Dienst oder



- auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden,

so sind diese insoweit abzuliefern, als sie die für das Kalenderjahr geltenden Höchstgrenzen überschreiten. Für den Landrat des Landkreises Aurich liegt diese Höchstgrenze bei 9.300 € brutto je Kalenderjahr (§§ 75 NBG, 9 Abs.1 und 3 NNVO). Eine Abrechnung hat der Beamte unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.

Wird die Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt, besteht keine Ablieferungspflicht.

Für öffentliche Ehrenämter besteht keine Ablieferungspflicht.

III.

Alle Nebentätigkeiten und öffentlichen Ehrenämter sowie Tätigkeiten im Hauptamt mit/ohne Aufwandsentschädigung sind der anliegenden Übersicht aufgeführt.

Erstellungsdatum: 18.01.2021	Unterschrift gez. i.V. Dr. Puchert
---	--

